

Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

4. Sitzung • Mittwoch, 09.04.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 11. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 11.1. | Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.
hier: Kurzbericht | 13-2/341/2014
Kenntnisnahme |
| 11.2. | Aktiv-Card 2013 | 13/118/2014
Kenntnisnahme |
| 11.3. | Information über die Entwicklung des Amtsbudgets
des Sozialamtes 2014 | 50/152/2014
Kenntnisnahme |
| 11.4. | Eingliederungsbericht 2013 des kommunalen Jobcenters Erlangen | II/294/2014
Kenntnisnahme |
| 12. | Personalbericht 2013 | 11/151/2014
Beschluss |
| 13. | Freiwilligeninitiative bei Öffentlichkeitsarbeit unterstützen
hier: Antrag SPD-Stadtratsfraktion 054/2014 vom 11.3.2014 | 13-3/013/2014
Beschluss |
| 14. | Neue Preisstruktur für die Kantine im Frankenhof
Die Stellungnahme des Personalrates wird nachgereicht. | 41/033/2014
Beschluss |
| 15. | Hortplatzsituation Eltersdorf
hier: CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014/CSU-A/004 vom 18.02.2014 | 512/115/2014
Gutachten |
| 16. | Festlegung der Entgeltordnungen für das BIG-Projekt und GESTALT | 52/249/2014
Beschluss |
| 17. | Mittelbereitstellungen | |
| 17.1. | Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für
IvP.-Nr. 541.125 "Mozartstraße" | 66/261/2014
Beschluss |

18. Neufassung der Werbeanlagensatzung;
Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen
in der historischen Innenstadt;
Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion und
Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion

30-R/094/2014

Gutachten

19. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 1. April 2014

STADT ERLANGEN

gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/341/2014

Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.
hier: Kurzbericht

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Stadt Erlangen hat die Mitgliedschaft im Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V. im Jahr 1948 begründet. In Anlehnung an das Berichtswesen über die Beteiligung der Stadt Erlangen an Gesellschaften wird dem Ausschuss in der Anlage ein Kurzbericht vorgelegt.

Anlagen: Kurzbericht

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

1. Vereinszweck

ist ausschließlich gemeinnützig.

Der Verein hat gemäß § 2 der Satzung die Aufgabe, "die Freunde der Universität Erlangen-Nürnberg zu sammeln, wissenschaftliche Lehre und Forschung an dieser Universität durch die Tat zu fördern und die enge Verbundenheit der Universität mit der fränkischen Heimat zu pflegen."

Dies wird insbesondere erreicht durch

- Vorträge
- Sammlung und Bewilligung von Geldmitteln als Beihilfe bei Errichtung neuer oder Erhalt / Vergrößerung bestehender Institute und Einrichtungen an der Universität Erlangen-Nürnberg
- durch Bewilligung von Geld oder Instrumenten an Dozenten und Assistenten zur Lösung wissenschaftlicher Aufgaben.

2. Rechtliche Grundlagen

Vereinssatzung (i.d.F. der Mitgliederversammlung v. 11. Mai 1966).

3. Mitgliedsbeitrag / Zuschuss der Stadt Erlangen

Die Mitgliederversammlung hat für die Stadt Erlangen keinen Beitrag festgelegt; die jährliche Zuwendung wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen bereitgestellt in Höhe von

30.000 DM bis einschließlich 1995

21.500 DM im Jahr 1996

5.000 DM ab 1997

2.600 € im Jahr 2002

1.000 € ab 2003

Der jährliche Zuschuss ist im Budget des Bürgermeister- und Presseamtes enthalten (Sachkonto 530101, Kostenstelle 130090, Kostenträger 25130013).

4. Vertretung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen wird in den Gremien (Vorstand, Beirat) des Universitätsbundes derzeit durch den Oberbürgermeister vertreten.

In der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2000 wurde Oberbürgermeister Dr. Balleis erstmals zum Vorsitzenden des Universitätsbundes gewählt

5. Kurzinformation / Daten Universitätsbund:

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Mitglieder rd.	1.700	1.700	1.700	1.800	1.800	1.900	1.900	2.000	2.000	2.000
Zugänge	105	83	101	113	93	95	105	95	73	88
Abgänge	64	142	53	41	53	63	52	54	77	72
Einnahmen insgesamt	373.000	428.000	593.700	401.100	411.600	376.000	441.500	386.500	344.100	353.000
darin: Mitgliedsbeiträge	94.000	96.000	101.500	101.800	107.100	109.300	111.300	113.400	116.200	116.300
Spenden	208.000	222.000	401.600	210.000	193.000	191.900	168.300	169.900	155.700	175.200
Sonderzuwendung (<i>Bußgeldeinnahme</i>)							100.000	0		
Ausgaben insgesamt	440.000	375.000	541.000	356.000	475.700	402.800	373.400	519.900	442.200	320.000
darin: Allgem., Werbung, etc.	8.000	8.000	12.000	19.300	10.500	9.700	8.700	8.500	6.900	6.800
Bewilligte Fördermittel insges.	432.000	367.000	529.000	336.700	465.200	393.100	364.700	511.400	435.300	313.200
vom Vorstand bewilligte Mittel	303.000	179.000	208.000	201.000	341.300	241.300	286.400	437.100	307.700	219.600

*) darin 2007 rd. 12.0 T€ Kosten für Festveranstaltung w/90 Jahre Unibund

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13/JH004

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/118/2014

Aktiv-Card 2013

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Für das Jahr 2013 wurden rund 900 Aktiv-Cards an ca. 600 ehrenamtliche Gruppen verteilt. Die Vergünstigungen galten darüber hinaus auch wieder für die 223 Inhaber der Jugendleitercard (Juleica).

Im Jahr 2013 mussten etwas über 27.370 € für die Aktiv-Card aufgebracht werden.

Das vom Stadtrat für das Ehrenamt zur Verfügung gestellte Gesamtbudget beträgt 30.000 €/Jahr. Weitere Aktivitäten, wie z. B. die alljährliche Veranstaltung des Ehrenamts im Markgrafentheater, waren vom Restbetrag nicht mehr vollständig finanzierbar und mussten deshalb vom Gesamtbudget Amt 13 mitgetragen werden.

Die finanzielle Entwicklung für 2014 bleibt abzuwarten.

Abrechnung Aktiv-Card 2013:

Einrichtung	Nutzer 2013	Betrag 2013	Nutzer 2012	Betrag 2012
ESTW/Röthelheimbad Jan.-Okt. a. 1,80 €	4.965	8.937,00 €	5.053	9.095,40 €
ESTW/Röthelheimbad Nov.-Dez. a. 1,80 €	945	1.701,00 €	834	1.501,20 €
ESTW/Hallenbad Jan.-Okt. a. 1,80 €	729	1.312,20 €	1.006	1.810,80 €
ESTW/Hallenbad Nov.-Dez. a. 1,80 €	293	527,40 €	272	489,60 €
ESTW/Freibad West a. 1,80 €	1.259	2.266,20 €	1.255	2.259,00 €
Ref.IV/KPB, Kulturprojektbüro	315	2.445,45 €	68	320,45 €
41/Kunstpalais a. 2,00 €	18	36,00 €	15	30,00 €
42/Stadtbibliothek a.7,50 €	427	3.416,00 €	443	3.425,50 €
44/Theater	534	5.643,05 €	423	4.313,55 €
45/Stadtmuseum a. 2,00 €	34	68,00 €	28	56,00 €

ASB	34	552,50 €	31	517,50 €
gVe	41	467,00 €	38	451,50 €
Gesamt	9.594	27.371,80 €	9.466	24.270,50 €
Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr		3.101,30 €		118,70 €
Erhöhung in Prozent		12,8 %		0,5 %

Rückmeldungen der Ehrenamtlichen und Fazit:

Die Rückmeldungen der ehrenamtlichen Nutzerinnen und Nutzer der Aktiv-Card gegenüber dem Bürgermeister- und Presseamt und auch gegenüber den beteiligten Bereichen waren durchweg positiv. Die Erlanger Ehrenamtlichen schätzen die Aktiv-Card als anerkennende Geste der Stadt Erlangen für ihr Engagement.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/50/VOA T. 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/152/2014

Information über die Entwicklung des Amtsbudgets des Sozialamtes 2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	26.03.2014	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	26.03.2014	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	09.04.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Bei den Gesprächen zur Planung des städtischen Haushalts 2014 wurde die Kämmerei darauf hingewiesen, dass auf das Budget des Amtes 50 (aus dem auch alle vom Amt zu bezahlende Sozialleistungen zu bestreiten sind) im Laufe des Jahres 2014 einige nicht unerhebliche, aber auch nicht vermeidbare Mehrausgaben dazukommen (gesetzl. Ansprüche der Hilfeempfänger). Trotzdem beschränkte der Kämmerer das Budgetvolumen 2014 auf die gleiche Summe des Vorjahres – verbunden mit der Zusage auf Mittelnachbewilligung sobald konkrete Zahlen zu den Mehraufwendungen vorliegen.

Darüber hinaus hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 09.01.2014 neue Budgetierungsregeln beschlossen. Darin sind auch wesentliche Veränderungen bei den Personalkosten enthalten, die das Budget des Amtes 50 bereits im laufenden Haushaltsjahr 2014 deutlich überfordern werden.

Nach Ziffer 1.2.5 der neuen Budgetierungsregeln ist bei einem evtl. zu erwartenden Budgetdefizit der zuständige Fachausschuss, sowie der HFPA darüber unverzüglich zu informieren.

Im Einzelnen (lediglich wesentliche Ergebnisbelastungen):

1. KdU Kosten

Im SGB II Bereich wurde der Haushaltsansatz für „Kosten der Unterkunft“ (gesetzliche Pflichtleistung) bereits im Haushaltsjahr 2013 um ca. 163.000,- € überschritten. Aufgrund der weiterhin leicht ansteigenden Fallzahlen, aufgrund aufzufangender Mieterhöhungen, aufgrund der heuer eintreffenden Mietnebenkostenabrechnungen für die Heizkostenperiode 2012/2013 und aufgrund der zur Jahresmitte geplanten Neuermittlung der Mietobergrenzen nach § 22 SGB II ist damit zu rechnen, dass die heuer benötigte Summe noch deutlich über dem Ergebnis 2013 liegen wird. Amt 50 rechnet allein dabei mit einem Mehraufwand in Höhe einer 7-stelligen-Summe.

2. B+T Bundeserstattungen

Durch die noch fehlende Landesregelung zur belastungsadäquaten, landesinternen Weiterverteilung der B+T Bundeserstattungen hatte das Amtsbudget bereits im Haushaltsjahr 2013 ein Defizit in Höhe von ca. 336.000,- € zu verkräften. Es ist derzeit in keiner Weise abzusehen, wann eine solche Landesregelung kommen wird und ob diese Landesregelung zu einem – gesetzlich eigentlich vorgesehenen – vollständigen Ausgleich unserer B+T Aufwendungen führen wird (siehe Schreiben des Oberbürgermeisters an den Präsidenten des Bayerischen Städtetages vom

24.02.2014). Für 2014 muss deshalb an dieser Stelle mit einem Defizit in mindestens der gleichen Höhe wie 2013 gerechnet werden.

3. Belastung durch Neuregelung der Personalkostenbudgetierung

Durch den Stadtratsbeschluss vom 09.01.2014 wurden neue Budgetierungsregeln eingeführt wonach das Sozialamtsbudget ab 01.01.2014 (ohne Vorwarnung) eine Reihe von Planstellen teilweise, eine Vollzeitstelle aber auch ganzjährig komplett aus eigenen Budgetmitteln finanzieren muss. Dabei ist mit einem Mehraufwand von mindestens 100.000,- € zu rechnen. Das Sozialamt meldete daraufhin Korrekturbedarf beim Personalamt an.

Nach Rücksprache mit Amt 11 ist festzuhalten, dass diesem Korrekturwunsch offensichtlich ein Missverständnis zu Grunde liegt: Amt 50 wehrt sich nämlich nicht gegen die Neuregelung der Personalkostenbudgetierung an sich, sondern vielmehr nur gegen die unseres Erachtens nicht korrekte Einstufung in zwei Einzelfällen.

Im Januar 2014 wurde dem Sozialamt mitgeteilt für welche Beschäftigten die Personalkosten aufgrund dieser neuen Regeln nunmehr aus dem Amtsbudget aufzubringen seien. Während dies nach dem Stadtratsbeschluss im Wesentlichen für, vom Amt gewünschtes Zusatzpersonal zutrifft soll das Sozialamtsbudget jetzt z.B. auch für Beschäftigte aufkommen, die sich nach mehrjähriger Krankheit derzeit in der Wiedereingliederungsphase befinden und die auch nicht mehr auf ihrem – längst anderweitig besetzten – früheren Arbeitsplatz eingesetzt werden können. Nach Auffassung des Sozialamtes kann hier in keiner Weise von einem „zusätzlichen ZbV-Einsatz auf ausdrücklichen Wunsch des Amtes“ gesprochen werden.

Amt 50 hat dazu noch im Januar beim Personalamt um ein klärendes Gespräch gebeten, bis zum 18.03.2014 dazu aber keinerlei Reaktion des Personalamts erhalten. In der Zwischenzeit wurde dem Sozialamt eine Überprüfung unserer Anfrage zugesichert.

4. Mehrbedarf bei der Unterbringung von Asylbewerbern

Im Stellenplan 2014 wurde eine zusätzliche Stelle für den Bereich Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, die nach geltendem Haushaltsrecht erst nach Genehmigung des Haushalts – also etwa ab der Sommerpause 2014 – besetzt werden darf. Da von der Regierung jedoch zum Jahresanfang die Zuweisung einer größeren Zahl von Asylbewerbern angekündigt worden war (im Januar und im März 2014 war jeweils eine größere Containeranlage herzurichten und wurde durch Asylbewerber bezogen), genehmigte der Oberbürgermeister die sofortige Stellenbesetzung – die notwendigen Gehaltskosten wurden dem Sozialamt jedoch verweigert, sie seien aus dem Sachkostenbudget des Amtes 50 zu finanzieren.

Darüber hinaus beschloss der HFPA in seiner Sitzung am 19.02.2014 die umgehende Verstärkung der AWO Asylbewerberbetreuer um zwei weitere Stellen. Die Personalkosten, deren Erstattung von der eigentlich zuständigen Staatsregierung aktuell völlig offen ist, müssten deshalb vollständig aus dem Sachkostenbudget des Amtes 50 finanziert werden. Die Belastung des Sozialamtsbudgets durch die Finanzierung dieser zusätzlichen Stellen im Asylbereich wird sich auf weitere ca. 100.000,- € belaufen.

Pflichtgemäß werden SGA und HFPA hiermit auf die im Haushaltsjahr 2014 sich abzeichnende Überlastung des Amtsbudgets des Sozialamtes hingewiesen. Der Aufgabenbereich des Sozialamtes ist überwiegend geprägt von gesetzlichen Transferzahlungen, die zwingend geleistet werden müssen, ohne eine relevante Möglichkeit zur Erzielung von Einsparungen zu haben. Das Sozialamt fühlt sich gerade bei der Aufgabe der Asylbewerberunterbringung – was die notwendigen Personalkosten betrifft – allein gelassen. Die Aufgabe wird von den Beschäftigten zwar mit hohem Einsatz und aufopferungsvoll – aber nicht aus Privatinteresse, sondern im Auftrag der Stadt Erlangen erledigt.

Die, dem ohnehin viel zu knapp bemessenen Amtsbudget 2014 auferlegten Zusatzbelastungen werden also zwangsläufig zu einem massiv negativen Budgetergebnis 2014 führen, das der Kämmerer spätestens zum Jahresende durch eine umfangreiche Mittelnachbewilligung wird ausglei-

chen müssen.

Anlagen:

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 26.03.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

Beratung im Sozialbeirat am 26.03.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/294/2014

Eingliederungsbericht 2013 des kommunalen Jobcenters Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2014	Ö	Kenntnisnahme	
--	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der letzten SGA-Sitzung am 26.03.2014 waren unter TOP 4 „Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB-II-Vollzug“ aufgelegt. Unter der Anlage 4 wurde der „Eingliederungsbericht des Kommunalen Job-Centers“ für 2013 zur Kenntnis genommen.

Dem HFGA werden sowohl die Zusammenfassung (Seite 3) sowie Fazit und Bewertung (Seite 18) aus dem Eingliederungsbericht zur Kenntnis gegeben. Der vollständige Bericht kann zum einen beim Referat für Wirtschaft und Finanzen angefordert werden, zum anderen ist er über das Ratsinformationssystem aus der letzten SGA-Sitzung am 26.03.2014 erhältlich.

1. Zusammenfassung

Trotz deutlicher Kürzungen der Bundesmittel im Berichtsjahr 2013 konnten folgende wesentliche Ziele und Ergebnisse des Jobcenters erreicht werden:

- 1.044 Integrationen in Arbeit
- 3.164 Inanspruchnahmen von Integrationsinstrumenten, jedoch starke Einschränkungen im Bereich der Arbeitsgelegenheiten
- 105 Integrationen in Ausbildungsplätze
- Gutes Kennzahlenergebnis bei der Nachhaltigkeit von Integrationen
- Platz 1 bei der SGB II Quote mit Ingolstadt
- Platz 2 bei der SGB II Arbeitslosenquote nach Ingolstadt
- Neue Projekte u. a. für Kunden bei psychischen Hemmnissen
- Drittmittelinwerbung in Höhe von mehr als 1,1 Mio. Euro
- Sehr gute Zusammenarbeit im Kommunalen Netzwerk insb. mit dem Jugendamt

2. Fazit und Bewertung

Trotz der massiven Bundesmittelkürzungen wurden unter Einsatz der engagierten Mitarbeiter-schaft im Jobcenter, im eigenen Träger und bei den externen Trägern, wie auf Basis eines noch umfangreichen Maßnahmenangebotes gute Integrationserfolge erzielt.

Verlierer sind aufgrund der Mittelkürzungen vor allem die SGB II-Kunden, die ein aufwendigeres Maßnahmenangebot benötigen, bzw. für die eine Arbeitsgelegenheit, besser ein sozialer Arbeitsmarkt mit langen Laufzeiten, die einzige Chance zur Teilhabe am Arbeitsmarkt darstellt.

Hier ist die Politik gefordert, dieses Ungleichgewicht in der gesellschaftlichen Teilhabe zu beheben, zumal bei der Verfassung dieses Berichtes sich die erneuten Kürzungen für 2014 bereits in der Umsetzung befinden.

Als sehr vorteilhaft hat sich die Stellung des kommunalen Jobcenter mit eigenem Umsetzungsträger in der kommunalen Familie gezeigt. Dies insbesondere in der Zusammenarbeit mit der kommunalen Wirtschaftsförderung, mit dem Jugendamt und der Obdachlosenhilfe. An den Beispielen der Kompetenzagentur im Zielfokus Übergang Schule und Beruf und der Netzwerkarbeit für die Zielgruppe der Alleinerziehenden konnte dies sehr gut unter Beweis gestellt werden.

Die eigene Trägerkonstruktion ermöglichte es sehr flexibel auf unterjährige veränderte Bedarfslagen zu reagieren.

Der zum Zeitpunkt der Schriftlegung eingebrachte Bundeshaushaltsentwurf lässt hoffen, dass die zugesagten Mittelerhöhungen zur Linderung der Mangelbewirtschaftung tatsächlich eintreffen werden.

Zusätzlich werden aus dem Statistik- und Tabellenteil der „Verlauf SGB II-Eckwerte“ (Seite 20) sowie die Ergebnisse der Eingliederungen mit Branchenverteilung (Seite 21) zur Kenntnis gegeben.

Anlagen:

Anlage 1: Verlauf SGB II-Eckwerte (Seite 20)

Anlage 2: Ergebnisse der Eingliederungstätigkeit mit Branchenverteilung (Seite 21)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Verlauf der SGB II-Eckwerte

Entwicklung der Basiszahlen SGB II mit Vormonatsvergleich

Stichtag 15. des Monats

	Dez 12	Jan 13	Feb 13	Mär 13	Apr 13	Mai 13	Jun 13	Jul 13	Aug 13	Sep 13	Okt 13	Nov 13	Dez 13
Bedarfsgemeinschaften*	2332	2373	2395	2401	2413	2412	2413	2400	2420	2365	2378	2380	2375
Veränderung gg Vormonat	1,35%	1,76%	0,93%	0,25%	0,50%	-0,04%	0,04%	-0,54%	0,83%	-2,27%	0,55%	0,08%	-0,21%
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)*	2979	3033	3074	3074	3085	3084	3088	3084	3095	3011	3022	3013	3009
Veränderung gg Vormonat	1,74%	1,81%	1,35%	0,00%	0,36%	-0,03%	0,13%	-0,13%	0,36%	-2,71%	0,37%	-0,30%	-0,13%
eLb unter 25 Jahre*	488	494	514	507	508	511	520	531	542	508	NOCH NICHT VERÖFFENTLICHT		
Veränderung gg Vormonat	2,09%	1,23%	4,05%	-1,36%	0,20%	0,59%	1,76%	2,12%	2,07%	-6,27%			
Sozialgeldempfänger*	1348	1378	1429	1425	1420	1433	1429	1441	1464	1435	1452	1465	1468
Veränderung gg Vormonat	0,37%	2,23%	3,70%	-0,28%	-0,35%	0,92%	-0,28%	0,84%	1,60%	-1,98%	1,18%	0,90%	0,20%
Arbeitslose SGB II	1450	1.456	1433	1468	1473	1502	1502	1479	1465	1474	1439	1455	1455
Veränderung gg Vormonat	-0,14%	0,41%	-1,58%	2,44%	0,34%	1,97%	0,00%	-1,53%	-0,95%	0,61%	-2,37%	1,11%	0,00%
davon Arbeitslose SGB II unter 25 Jahre	102	110	102	106	111	108	104	111	104	114	103	99	95
Veränderung gg Vormonat	2,00%	7,84%	-7,27%	3,92%	4,72%	-2,70%	-3,70%	6,73%	-6,31%	9,62%	-9,65%	-3,88%	-4,04%
Arbeitslosenquote Erlangen gesamt	4,0%	4,4%	4,3%	4,2%	4,2%	4,1%	4,0%	4,0%	4,1%	4,1%	3,9%	4,0%	4,0%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	10,00%	-2,27%	-2,33%	0,00%	-2,38%	-2,44%	0,00%	2,50%	0,00%	-4,88%	2,56%	0,00%
Arbeitslosenquote SGBII Erlangen	2,4%	2,5%	2,4%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	4,17%	-4,00%	4,17%	0,00%	0,00%	0,00%	-4,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Arbeitslosenquote SGBIII Erlangen	1,6%	1,9%	1,9%	1,8%	1,8%	1,6%	1,6%	1,6%	1,7%	1,6%	1,6%	1,6%	1,6%
Veränderung gg Vormonat	6,67%	18,75%	0,00%	-5,26%	0,00%	-11,11%	0,00%	0,00%	6,25%	-5,88%	0,00%	0,00%	0,00%
Jugendarbeitslosenquote Erlangen gesamt	2,7%	3,1%	3,2%	3,2%	3,1%	2,9%	2,7%	3,1%	3,7%	3,4%	2,9%	2,8%	2,8%
Veränderung gg Vormonat	3,85%	14,81%	3,23%	0,00%	-3,13%	-6,45%	-6,90%	14,81%	19,35%	-8,11%	-14,71%	-3,45%	0,00%
Jugendarbeitslosenquote SGBII Erlangen	1,5%	1,7%	1,5%	1,6%	1,7%	1,6%	1,5%	1,6%	1,5%	1,7%	1,5%	1,4%	1,4%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	13,33%	-11,76%	6,67%	6,25%	-5,88%	-6,25%	6,67%	-6,25%	13,33%	-11,76%	-6,67%	0,00%
Anteil der jugendlichen(SGBII-) Arbeitslosen an allen (SGBII-) Arbeitslosen in Erlangen	7,0%	7,6%	7,1%	7,2%	7,5%	7,2%	6,9%	7,5%	7,1%	7,7%	7,2%	6,8%	6,5%
Veränderung gg Vormonat	2,14%	7,40%	-5,78%	1,44%	4,36%	-4,58%	-3,70%	8,39%	-5,41%	8,95%	-7,45%	-4,94%	-4,04%
eLb Ü 50	814	820	816	819	827	834	829	826	824	805	NOCH NICHT VERÖFFENTLICHT		
Veränderung gg Vormonat	0,87%	0,74%	-0,49%	0,37%	0,98%	0,85%	-0,60%	-0,36%	-0,24%	-2,31%			
Alleinerziehende	488	494	506	506	509	541	538	551	560	547	NOCH NICHT VERÖFFENTLICHT		
Veränderung gg Vormonat	-1,01%	1,23%	2,43%	0,00%	0,59%	6,29%	-0,55%	2,42%	1,63%	-2,32%			

Anmerkung: aktivierbare Kunden U25 und Ü25 wg. Softwarewechsel derzeit nicht auswertbar

Eingliederungen kumuliert im Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013

Eingliederungen 2013 kumuliert unter 25										
Mig	w	m	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige		Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EGZ
84	109	88	197	Summe Eingliederungen	31	27	57	1	81	1
43%	55%	45%	19%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	16%	14%	29%	1%	41%	1%

Eingliederungen 2013 kumuliert über 25										
Mig	w	m	Eingliederungsstatistik über 25 Jährige		Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EGZ
277	296	385	681	Summe Eingliederungen	157	184	295	21	23	8
41%	43%	57%	65%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	23%	27%	43%	3%	4%	1%

Eingliederungen 2013 kumuliert 50up										
Mig	w	m	Eingliederungsstatistik über 47 Jährige		Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EGZ
72	66	100	166	Summe Eingliederungen	49	46	60	11	0	6
43%	40%	60%	16%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	30%	28%	36%	7%	0%	4%

Eingliederungen 2013 kumulierte Summe alle Altersgruppen											
Mig	w	m			Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EGZ	
433	471	573	1044	Summe Eingliederungen	237	257	412	33	104	15	
41%	45%	55%			23%	25%	39%	3%	10%	1%	

Eingliederungen 2012 kumulierte Summe alle Altersgruppen										
Mig	w	m			Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EGZ
498	513	495	1008	Summe Eingliederungen	197	291	402	29	89	18
49%	51%	49%			20%	29%	40%	3%	9%	2%

Mig=Migrationshintergrund/Min=Minijob/TZ=Teilzeit/VZ=Vollzeit/Exi=Existenzgründung/Aus=Ausbildung/
EGZ=Eingliederungszuschuss

Branchenverteilung

u25	ü25	ü47		Branchenverteilung	2013	2012
17	27	7	51	A) Handwerk	5%	4%
23	132	37	192	B) Handwerkliche Dienstleistungen (Reinigung, Hausmeister)	18%	16%
27	78	11	116	C) Dienstleistungen (freiberufl., z.B. Arzthelferin, RA-Angest., St.Ber.Angest.)	11%	15%
38	101	29	168	D) Öffentliche/Soziale Dienstleistungen (Pflege / Krankenhäuser)	16%	18%
29	128	26	183	E) Zeitarbeit	18%	18%
2	8	2	12	F) Kaufmänn. Tätigkeiten / Büro / Call Center	1%	0%
2	20	3	25	G) Industrie (Maschb./Elektro, Kunststoff etc.)	2%	3%
36	73	13	122	H) Handel (Gross-/Einzelhandel Verkäufer)	12%	14%
1	18	1	20	I) IT / Telekommunikation / HighTech / Med-Tech	2%	2%
16	63	18	97	J) Hotel/Gastro	9%	10%
6	10	6	22	K) Sicherheitsgewerbe	2%	
0	23	13	36	L) Fahrer (Bus-, LKW-, Kurierfahrer)	3%	
197	681	166	1044			

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/151/2014

Personalbericht 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.03.2014	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	09.04.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
GSt

I. Antrag

Der Personalbericht 2013 wird nach Aussprache zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt jährlich für das Vorjahr die Personal- und Organisationsaufgaben, die Schwerpunktthemen des Personalbereichs sowie Personaldaten und Kennzahlen dar.

Im HFGPA vom 10.02.2010 wurde beschlossen, dass die Personalberichte aus Kostengründen elektronisch bereitgestellt werden. Gem. Protokollvermerk in gleicher Sitzung wurde festgelegt, dass jeweils 10 Exemplare gedruckt und an die Fraktionen weitergegeben werden sollen. Die Druckfassungen des Berichts wurden am 17.03.2014 verteilt.

Der Personalbericht ist außerdem über das Amtsinformationssystem (Session) elektronisch bereitgestellt.

Weiterhin kann der Personalbericht als PDF-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling (martin.roell@stadt.erlangen.de bzw. Tel. 09131/86-2202) angefordert werden.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 19.03.2014

Protokollvermerk:

Der Personalbericht wird eingebracht und im HFGPA am 09.04.2014 behandelt.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/013/2014

Freiwilligeninitiative bei Öffentlichkeitsarbeit unterstützen hier: Antrag SPD-Stadtratsfraktion 054/2014 vom 11.3.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht diene zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligeninitiative eine Spende zu vermitteln.
3. Der Fraktionsantrag Nr. 054/2014 ist damit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Sachbericht / Ergebnis / Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sachbericht:

Die Erlanger Freiwilligen Initiative wurde vor ca. 7. Jahren gegründet; ihre Mitglieder sind Angehörige von sozialen Organisationen und Gruppen, die einen Überblick über die ehrenamtliche Bedarfssituation haben.

Unterstützt durch das Bürgermeister- und Presseamt verfolgt die Erlanger Freiwilligen Initiative das Ziel, Kontakte herzustellen zwischen Menschen, die ehrenamtlich tätig sein wollen und Gruppen, Vereinen und Institutionen, die ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter suchen. Die Beratung orientiert sich hierbei an den individuellen Wünschen der Interessenten.

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Erlanger Freiwilligen Initiative sind an drei Tagen in der Woche für jeweils zwei Stunden im Rathaus für Beratungen anwesend (davon zwei Tage am Infotresen des Bürgeramtes im Rathausfoyer, einen Tag im 3. OG Zimmer 325).

Ferner informiert die Erlanger Freiwilligen Initiative über ihre eigene Homepage, über die auch per Mail Kontakt aufgenommen werden kann (<http://motznet.de/ERFIN/>) – Telefonisch ist die Erlanger Freiwilligen Initiative unter den städtischen Rufnummern 86 1676 sowie 86 1696 zu erreichen.

Schriftliche Informationen über die Erlanger Freiwilligen Initiative liegen bisher lediglich über ein einfaches Informationsblatt vor (vgl. Anlage). Im Rahmen einer Kampagne ist zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit seitens der Initiative deshalb die Herausgabe einer neu gestalteten Informationsbroschüre geplant. Mit dieser vorgesehenen Kampagne / Informationsbroschüre soll die Vermittlungstätigkeit der Erlanger Freiwilligen Initiative gestärkt werden.

Für die Kampagne / die Informationsbroschüre werden Aufwendungen von ca. 2.500 € erwartet; dieser Betrag ist jedoch aktuell im Budget des Bürgermeister- und Presseamtes nicht vor-

handen. Die Verwaltung schlägt daher die Vermittlung von Spenden vor und wird entsprechende Schritte einleiten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Vermittlung einer Spende

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	2.500 € durch Vermittlung von Spenden	

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

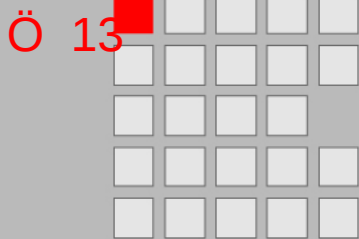
Anlagen: Fraktionsantrag 054/2014
Flyer

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 11.03.2014
Antragsnr.: 054/2014
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Freiwilligeninitiative bei Öffentlichkeitsarbeit unterstützen Antrag zum HFPa

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Erlanger Freiwilligeninitiative plant derzeit mit einer Kampagne stärker auf sich und die Vermittlung von ehrenamtlichen Tätigkeiten aufmerksam zu machen. Zur Umsetzung dieser Kampagne benötigt die Initiative noch finanzielle Unterstützung in Höhe von 2500 Euro.

Hiermit beantragen wir, über einen solchen städtischen Zuschuss im Rahmen des Beschlusses über Verwendung des Budgetüberschusses des Bürgermeisteramtes zu entscheiden. Sollte kein Budgetüberschuss vorhanden sein, beantragen wir zu prüfen, ob eine Bezuschussung aus dem laufenden Budget des Amtes möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Datum
11.03.2014

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
1 von 1

Was könnten Sie tun?

z.B. für Kinder, Schüler, Jugendliche?
Mitarbeit im Kindergarten, Mittags- und Aufgabenbetreuung, Aufsicht bei Spiel, Sport und Freizeitgestaltung...

Tätigkeiten im kulturellen Bereich?
Aktive Beteiligung oder Aufsichtsführung bei Musik-, Literatur-, Kunst- oder Theaterveranstaltungen...

Mitarbeit im sozialen Bereich?
Persönliche Hilfen für Bedürftige: Familien, Kranke, Alte, Behinderte, Obdachlose...

NO

Was können wir für Sie tun?

In Erlangen gibt es mehrere hundert auf ehrenamtlicher Tätigkeit basierende Gruppen, Initiativen, Vereine oder Institutionen. Viele Organisationen suchen weitere freiwillige Mitarbeiter.

Wir werden uns bemühen, bei einem unserer Partner eine geeignete Tätigkeit für Sie zu finden und stellen die Verbindung zwischen Ihnen und der betreffenden Einrichtung her.

Impressum

Herausgeber

Erlanger Freiwilligen-Initiative

Träger

Stadt Erlangen,

Bürgermeister- und Presseamt

Beratung

Sprechstunden im Rathaus der Stadt Erlangen, Rathausplatz 1

Erdgeschoß Eingangshalle rechts:

Telefon: 09131 -86 1676

- Dienstag 14⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr
- Mittwoch 10⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr

3. Stockwerk Zimmer 314:

Telefon: 09131 -86 1696

- Donnerstag 10⁰⁰ – 12⁰⁰

E-Mail: freiwilliges.engagement@gmx.de

Internet: <http://www.erfin-erlangen.de>

V.i.S.d.P.: Dr. Jörg Tafel und

Hans-Jörg Nüsslin, Tel.:09131 86 1676

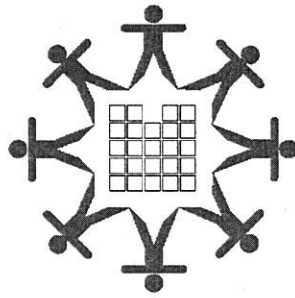
(Stand September 2011)

Freiwilligen

Initiative

für das

Ehrenamt



Informieren Beraten

Grußwort



Liebe Erlangerinnen und Erlanger,

das Ziel der Politik, eine aktive Bürgergesellschaft durch die Stärkung des Ehrenamtes und die Intensivierung der

Mechanismen der Bürgerbeteiligung zu fördern ist in Erlangen seit 1996 als besonderes Ziel vorangebracht worden. Heute engagieren sich in Erlangen nahezu 40 000 Bürgerinnen und Bürger in Verbänden und Vereinen im kirchlichen, sozialen und sportlichen Bereich.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2007 leistet die Freiwilligen-Initiative mit ihren umfassenden und bedarfsorientierten Vermittlungsangeboten einen wichtigen Beitrag, engagierte Bürgerinnen und Bürger entsprechend Ihrer Interessen und Interessen mit den für sie in Frage kommenden ehrenamtlichen Institutionen unserer Stadt zusammenzuführen. Die Bilanz der bisherigen Aktivitäten der Freiwilligen Initiative belegt auf eindrucksvolle Weise den hohen Bedarf für ihr Wirken. Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Freiwilligen-Initiative für das Ehrenamt für Ihre wertvolle Tätigkeit für das Gemeinwesen und wünsche ihnen auch künftig den verdienten Erfolg.

Ihr

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Zeit für Menschen

- Haben Sie Freude daran, Menschen Zeit zu widmen?
- Möchten Sie Ihre Fähigkeiten gemeinnützig einsetzen?
- Haben Sie Ideen für eine ehrenamtliche Tätigkeit, die Sie verwirklichen möchten?
- Art und Dauer eines Einsatzes entscheiden Sie selbst je nach Ihren Möglichkeiten, Ihren Interessen und Ihrer Zeit.

Nach einer deutschlandweiten Erhebung (Freiwilligen-Survey 2004) ist etwa jeder dritte Bundesbürger ehrenamtlich bzw. freiwillig engagiert, ein weiteres Drittel der Bevölkerung ist - bestimmt oder eventuell - zum freiwilligen Engagement bereit

In Erlangen sind rund 40.000 Bürgerinnen und Bürger in irgendeiner Form ehrenamtlich bzw. freiwillig engagiert – die gleiche Zahl kann als mögliches Potential für freiwillige Aktivitäten betrachtet werden.

Ein runder Tisch für das Ehrenamt ist das Forum für das gesamtstädtische Engagement der Vereine und Verbände in Erlangen.

Unser Ziel

Die *Erlanger Freiwilligen-Initiative* möchte durch Information und Beratung, Vermittlung und Vernetzung, Öffentlichkeits- und Projektarbeit dazu beitragen, Freiwillige aus diesem Potential zu gewinnen.

Wer sind wir?

Mitglieder der Initiative sind Angehörige von sozialen Organisationen und Gruppen, die einen Überblick über die ehrenamtliche Bedarfssituation haben. Die Beratung orientiert sich an den Wünschen der Interessenten, arbeitet für alle Teile der Bevölkerung und ist politisch, weltanschaulich und verbandlich neutral.

Wenn Sie an einer freiwilligen Mitarbeit interessiert sind, Zeit für diese Tätigkeit haben, vielleicht besondere Fähigkeiten einbringen können, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/41

Verantwortliche/r:
Kultur- und Freizeitamt

Vorlagennummer:
41/033/2014

Neue Preisstruktur für die Kantine im Frankenhof

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	12.03.2014	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.03.2014	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Personalrat, Amt 14,

I. Antrag

Der neuen Preisstruktur für die Kantine im Frankenhof wird zugestimmt und zum 1. April 2014 umgesetzt.

Einen ermäßigten Kantinenpreis erhalten ausschließlich städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Kultur- und Freizeitamt wird ermächtigt, die Preise für die Getränke auf der Grundlage gestiegener Einkaufspreise einmal jährlich anzupassen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Wirtschaftsbetrieb im Frankenhof hat eine doppelte Funktion: einerseits bietet er Übernachtungsgästen ein Frühstück und Übernachtungsgruppen auf Verlangen eine Mittags- wie auch Abendverköstigung; andererseits ist die Frankenhofküche eine Kantine sowohl für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für Gäste. Hierzu zählen unter anderem Seniorinnen und Senioren, Studierende oder Mitarbeiter von benachbarten Behörden. Das Mittagsmenü besteht aus einer Suppe und einem Hauptgericht mit Beilage.

Im Rahmen der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt im Kultur- und Freizeitamt, Abteilung Verwaltung 410, wurde unter Punkt 4.1 empfohlen, „die Preisliste über die Höhe der zu bezahlenden Entgelte zu aktualisieren und vom Fachausschuss beschließen zu lassen.“ Zudem solle der „ermäßigte Preis für Uni- bzw. Amtsgerichtsangehörige, Studenten und Senioren überdacht werden“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Da die Essenspreise letztmalig im Rahmen der im Januar 2011 erfolgten Anhebung der Essenspreise im Rathaus fortgeschrieben wurden, schlägt das Kultur- und Freizeitamt folgende Preiserhöhung und neue personengruppenbezogene Staffeln vor:

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Preisangaben in EUR (inklusive Mehrwertsteuer)

Preis Essen	bisheriger Preis für städ- tische Mitar- beiter	neuer Preis für städtische Mit- arbeiter	bisheriger Preis für Gäste	neuer Preis für Gäste
Menü I (Standardessen: Suppe, Hauptgericht mit Beilage)	3,50	4,00	4,50	5,00
Menü II (wechselndes An- gebot)	4,50 – 5,50	4,50 – 6,00	4,50 – 5,50	4,50 – 6,00

Preisliste für Getränke im Wirtschaftsbetrieb Frankenhof

(Angaben in EUR, inklusive Mehrwertsteuer)

	Menge in Liter	bisheriger Preis	neuer Preis
alkoholfreies Getränk: Cola, Apfelsaft, Limo, Mineralwasser	0,3	1,00	1,20
alkoholfreies Getränk: Cola, Apfelsaft, Limo, Mineralwasser	0,5	--	1,80
Bier	0,5	1,60	2,10
Weizenbier	0,5	1,80	2,50
Säfte	0,2	0,80	1,00
kl. Wasser, Flasche	0,2	0,80	1,00
Glas Rot- o. Weißwein	0,2	2,30	2,50
Glas Sekt	0,1	2,10	2,30
Flasche Wein	0,7	8,00	9,00
Flasche Sekt	0,7	6,50	7,50
Flasche Orangensaft	1,0	2,50	2,70
Flasche Apfelsaft	1,0	2,50	2,70

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ X werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 12.03.2014

Protokollvermerk:

1. Bis zur Behandlung im HFGA 19.03.2013 ist die Stellungnahme des Personalrats zu den geplanten Preiserhöhungen des Kantinenpreises für städt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuholen.
2. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der ESTW für eine zügige Aufstellung eines Wasserautomaten im Frankenhof einzusetzen.

Ergebnis/Beschluss:

Der neuen Preisstruktur für die Kantine im Frankenhof wird **mit den im Protokollvermerk formulierten Ergänzungen** zugestimmt und zum 1. April 2014 umgesetzt.

Einen ermäßigten Kantinenpreis erhalten ausschließlich städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Kultur- und Freizeitamt wird ermächtigt, die Preise für die Getränke auf der Grundlage gestiegener Einkaufspreise einmal jährlich anzupassen.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus, Bürgermeisterin
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 19.03.2014

Protokollvermerk:

Die Angelegenheit wird bis zum 09.04.2014 vertagt. Es soll zunächst noch die Stellungnahme des Personalrates eingeholt werden.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/BBT T.2132

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt Erlangen

Vorlagennummer:
512/115/2014

Hortplatzsituation Eltersdorf

hier: CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014/CSU-A/004 vom 18.02.2014

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	20.03.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	10.04.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

OBM/ZV, Amt 40

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt eine zusätzliche Betreuung für bis zu elf Kinder in einem von der Grundschule Eltersdorf zur Verfügung gestellten Raum einzurichten und die Betriebsaufnahme zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 sicher zu stellen.
2. Der CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014 vom 18.02.2014 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhöhung der Hortplätze im Kinderhaus Storchennest in Eltersdorf

Das Kinderhaus Storchennest kann zum diesjährigen Schuljahresbeginn im September 2014 elf Kinder aus den eigenen Kindergartengruppen nicht in seine Hortgruppe aufnehmen. Während gemäß der Betriebserlaubnis der Regierung von Mittelfranken die Platzzahl für Schulkinder in der Einrichtung auf 35 begrenzt ist, würden 46 Plätze benötigt. Auf der Warteliste stehen vierzehn Kinder und nur drei Kinder können für einen Hortplatz berücksichtigt werden. Die nicht berücksichtigten Familien (allesamt in Vollzeit erwerbstätige Eltern) haben an den Nachmittagen einen sehr langen Betreuungsbedarf – auch während den Ferienzeiten. Die erwerbstätigen Eltern brauchen schnellstmöglich eine verlässliche planbare Zusage für die Aufnahme ihres Kindes in den Hort.

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ergibt sich folgendes Bild:

Die Grundschule Eltersdorf wird im Schuljahr 2013/14 von 131 Kindern in den Jahrgangsstufen eins bis vier besucht. In den zwei Einrichtungen der Jugendhilfe in diesem Sprengel stehen insgesamt 117 bedarfsanerkannte Plätze zur Verfügung. Dies ergibt eine rechnerische, lokale Versorgungsquote von ca. 89% und liegt damit deutlich über dem Erlanger Stadtdurchschnitt von ca. 79%.

Die Anfragen nach Betreuungsplätzen für Schulkinder für das Schuljahr 2014/15 übersteigen im Schulsprengel Eltersdorf die Anzahl der freien Plätze. Dieser lokale Umstand ist nicht unerheblich auf die faktische Belegungssituation in Eltersdorf zurückzuführen;

Während die städtische Einrichtung zu ca. 90% Kinder aus dem Schulsprengel betreut, beträgt der Anteil der unmittelbar im Schulsprengel Eltersdorf wohnenden Schulkinder in der Kindertageseinrichtung St. Kunigund nur ca. ein Drittel. (Etwas mehr als die Hälfte der Schulkinder stammt aus anderen Erlanger Schulsprengen, etwa 10% stammen aus Umlandgemeinden). Der freie Träger St. Kunigund kann 5 – 6 Plätze für das nächste Schuljahr anbieten.

Aus Sicht der Bedarfsplanung ist augenblicklich von einem faktisch ungedeckten Bedarf auszugehen. Eine zusätzliche Platzzahlerhöhung mit bis zu 11 Kindern sind aus Sicht der Jugendhilfeplanung geeignet diese Bedarfsunterdeckung aktuell zu beheben und sind daher aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

Einschätzung des Schulverwaltungsamtes bezüglich Einrichtung einer Mittagsbetreuung / Ganztagesklasse:

Das Schulverwaltungsamt teilt in seiner Stellungnahme vom 06.03.2014 folgendes mit: „Der Schulsprengel verfügt über zwei Horte, die nach Auffassung der Schulleitung den Betreuungsbedarf in Eltersdorf sehr gut sicherstellen. Die hervorragende fachliche Arbeit der Horte wird seitens der Eltern anerkannt. Weder die Eltern noch die Schulleiterin sehen im Hinblick auf die kompetente Betreuung im Schulsprengel die Notwendigkeit einer Ganztagschule noch einer Mittagsbetreuung. Das Fachpersonal der bestehenden Einrichtungen wird von den Eltern und der Schulleiterin hoch geschätzt. Es besteht eine sehr gute Zusammenarbeit mit den Einrichtungen.“

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Am 4.2.2014 fand in der Grundschule Eltersdorf ein Abstimmungsgespräch mit der Schulleitung, dem Jugendamt, dem Kinderhort Storchennest und dem Schulverwaltungsamt statt. Ziel dieses Gesprächs war es, für den Schulsprengel zum kommenden Schuljahr eine von allen Beteiligten getragene gemeinsame Lösung für den Betreuungsbedarf von noch unversorgten Schulkindern zu sichern. Dies sollte mit zusätzlichen Räumlichkeiten, die die Schule zur Verfügung stellt, gesichert werden. Sowohl Schulleitung als auch Schulverwaltungsamt stimmten einer Zwischenlösung für die Unterbringung von Hortkindern in der Schule zu. Zur Auswahl stehen zwei Räume, die noch einer fachlichen Begutachtung des Jugendamtes bedürfen. Das Schulverwaltungsamt stimmte einer Nutzungszeit von zwei Jahren zu. Hierzu ist noch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Die Regierung von Mittelfranken ist als Fachaufsicht über die städtischen Einrichtungen bereit, angesichts der akuten Platznot im Stadtgebiet Eltersdorf befristet für zwei Jahre bis zu elf Plätze in der Schule - mit einer konzeptionellen Anbindung an das Kinderhaus Storchennest - zu verbeseiden. Dazu fand am 11.03.2014 ein Gespräch und eine Begehung der Schulräume mit dem Vertreter der Regierung von Mittelfranken statt.

Die Hortkinder der vierten Klassen würden dann nach dem Mittagessen in die Grundschule gehen. Dort werden die Hausaufgaben betreut und danach gehen die Hortkinder wieder zurück in das Kinderhaus Storchennest. Zu dieser Zeit sind schon Kinder in der Einrichtung abgeholt, so dass auch die Betriebserlaubnis von der Anzahl der Kinder nicht überschritten wird.

Das bedeutet faktisch, dass aufgrund der Konzeption im Kinderhaus Storchennest durch das Hineinwachsen von Krippenkindern in den Kindergarten und weiter in den Hort kaum Kindergartenplätze und keine Hortplätze für externe Anmeldungen in den nächsten Jahren vorhanden sein werden.

3. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die konzeptionelle Anbindung an das Kinderhaus Storchennest ist zu planen; Personal ist einzustellen.

Das Jugendamt wird zusammen mit dem Personalamt den Betriebsbeginn ab September 2014 sicherstellen und die erforderlichen eineinhalb Stellen zum Stellenplan 2015 anmelden. Die Stellen werden zum 01.09.2014 überplanmäßig zu Lasten des Budgets Amt 51 besetzt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	67.350,--€ jährlich	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 30.000,-- €	bei Sachkonto:
		414101,432101

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
x sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 20.03.2014

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt eine zusätzliche Betreuung für bis zu elf Kinder in einem von der Grundschule Eltersdorf zur Verfügung gestellten Raum einzurichten und die Betriebsaufnahme zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 sicher zu stellen.
2. Der CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014 vom 18.02.2014 ist damit bearbeitet.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Siegfried Balleis

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 18.02.2014

Antragsnr.: 036/2014

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: IV/51

mit Referat:

17. Februar 2014/AB

Antrag zum nächsten JHA am 20. März 2014

hier: Fehlende Hortplätze für angehende Schulkinder in Eltersdorf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Eltersdorf besteht im Jahr 2014 für 16 einzuschulende Kinder der dringende Bedarf zur Hortbetreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung Storchennest. Laut Auskunft der Einrichtungsleitung stehen jedoch nur für 4 Kinder Hortplätze zur Verfügung. Demnach wird es für 12 Kinder keine Betreuungsplätze geben.

Die Eltern dieser Kinder sind auf Grund ihrer doppelten Berufstätigkeit auf weitere Betreuung ihrer Kinder nach der Kindergartenzeit angewiesen.

Antrag:

Wir bitten die Stadt Erlangen zeitnah Lösungsmöglichkeiten zur Hortbetreuung der verbleibenden 12 Kinder für das kommende Schuljahr in Eltersdorf zu prüfen.

Weiterhin bitten wir die Ergebnisse der Prüfung im nächsten Jugendhilfeausschuss darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Brandenstein

Sprecherin für Schulen

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/249/2014

Festlegung der Entgeltordnungen für das BIG-Projekt und GESTALT

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	25.03.2014	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	25.03.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.04.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

Die Entgeltordnungen für die Projekte BIG und GESTALT des Sportamtes werden wie in der Anlage beigefügt beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Für die Tätigkeiten im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereiches BIG (Bewegung als Investition in Gesundheit) und GESTALT (Gehen, Stehen, Tanzen als lebenslange Tätigkeit) wird eine Entgeltordnung festgelegt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Kursangebote für die Projekte BIG und GESTALT sind mit Kursgebühren verbunden. Durch die Entgeltordnung hat die Verwaltung eine Grundlage für die Erhebung von Gebühren der jeweiligen Kurse.

3. Prozesse und Strukturen

Die jeweiligen Kursgebühren für BIG und GESTALT sind den aktuellen Flyern zu entnehmen.

4. Ressourcen

Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Anlagen: Anlage 1 Entgeltordnung für das BIG-Projekt
Anlage 2 Entgeltordnung für das GESTALT-Projekt

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 25.03.2014

Protokollvermerk:

Auf Anfrage erklärt Herr Klement, dass es sich bei den Einkommensgrenzen um Nettoeinkommensgrenzen handelt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Entgeltordnungen für die Projekte BIG und GESTALT des Sportamtes werden wie in der Anlage beigelegt beschlossen.

gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Klement
Berichtersteller

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Entgeltordnung für das BIG-Projekt im Sportamt der Stadt Erlangen

§ 1 Teilnehmerkreis

An den Kursen und Veranstaltungen des BIG-Projektes kann jede Frau teilnehmen, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden.

§ 2 Entgelte

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des BIG-Projektes werden Entgelte in folgendem Rahmen erhoben:

Unterrichtsveranstaltung je angefangene Unterrichtsstunde à 60 Minuten:

EUR 1,50 bis EUR 3,50

(2) Die Entgelte für Halbkursteilnehmerinnen werden entsprechend der in Anspruch genommenen Leistungen erhoben.

(3) Die Entgelte werden bar von den Übungsleiterinnen eingenommen und an die BIG-Projektleitung weitergereicht. Im Sportamt werden die Gelder bis zu deren Einzahlung auf das Konto der Stadt Erlangen sicher verwahrt.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Das BIG-Projekt gewährt Frauen in finanziellen Notlagen einen Nachlass in Höhe von bis zu 50%.

(2) Das BIG-Projekt gewährt Frauen mit Asylbewerber-Status einen Nachlass in Höhe von bis zu 75%.

§ 4 Vertragsbedingungen

Die weiteren Inhalte der Nutzungsverträge richten sich nach gesonderten AGBs.

Entgeltordnung für das GESTALT-Projekt im Sportamt der Stadt Erlangen

§ 1 Teilnehmerkreis

An den Kursen und Veranstaltungen des GESTALT-Projektes kann jede Person teilnehmen, die das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden.

§ 2 Entgelte

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des GESTALT-Projektes werden folgende Rahmenentgelte erhoben:

Unterrichtsveranstaltung je angefangene Unterrichtsstunde à 60 Minuten

EUR 1,50 bis EUR 3,50

(2) Die Entgelte für Halbkursteilnehmerinnen werden entsprechend der in Anspruch genommenen Leistungen erhoben.

(3) Die Entgelte werden bar von den Übungsleiterinnen eingenommen und an die GESTALT-Projektleitung weitergereicht. Im Sportamt werden die Gelder bis zu deren Einzahlung auf das Konto der Stadt Erlangen sicher verwahrt.

§ 3 Ermäßigungen

Für das GESTALT-Projekt gilt folgende Entgeltstaffelung:

1 Personen-Haushalt	
Mtl. Gesamteinkommen	GESTALT-Beitrag
800,00 €	0,00 €
900,00 €	20,00 €
1.000,00 €	40,00 €
1.100,00 €	60,00 €
1.200,00 €	80,00 €
ab 1.201,00 €	100,00 €

2 Personen-Haushalt	
Mtl. Gesamteinkommen	GESTALT-Beitrag
1.600,00 €	0,00 €
1.800,00 €	20,00 €
2.000,00 €	40,00 €
2.200,00 €	60,00 €
2.400,00 €	80,00 €
ab 2401,00 €	100,00 €

§ 4 Vertragsbedingungen

Die weiteren Inhalte der Nutzungsverträge richten sich nach gesonderten AGBs.

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/261/2014

Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für IVP.-Nr. 541.125 "Mozartstraße"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	08.04.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	09.04.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt / ~~nicht erteilt~~

gez. Beugel 26.03.2014

.....

Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen für:

IP-Nr. 541.125 Mozartstr. zw. Siebold- u. Gebbertstr.		in Höhe von	100.000,- €
	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 5411 Leistungen für Gemeindestraßen	Sachkonto 048002 Zugänge Straßen- netz mit Wegen und Plätze

Die Deckung erfolgt durch Nichtinanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen bei:

IP-Nr. 541.144 Adenauerr. Süd u. Nord m. Ringschl.		in Höhe von	100.000,- €
	Kostenstelle 660090 Allgemeine Kostenstelle Amt 66	Produkt 5411 Leistungen für Gemein- destraßen	Sachkonto 048002 Zugänge Straßen- netz mit Wegen und Plätze

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfü- ./. €

gung

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	450.000,- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	./.
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	./.

Summe der bereits vorhandenen Mittel	450.000,- €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	550.000,- €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig für Auftragsvergabe im Jahr 2014

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung	€
--	---

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis	€
------------------------------------	---

☒ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Die bei der IP-Nr. 541.144 im Jahr 2013 für das Jahr 2015 veranschlagte VE in Höhe von 450.000 € wurde in 2013 nicht in Anspruch genommen, da die Ausschreibung der Maßnahme aufgrund des nicht vollständig durchgeführten Grunderwerbs in 2013 nicht erfolgen konnte.

Die im Jahr 2013 für das Jahr 2015 veranschlagte VE in Höhe von 450.000 € gilt während der haushaltslosen Zeit 2014 weiter (Art. 67 Abs. 3 GO).

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Verbesserung des baulichen Zustands (s.a. DA Bau-Beschluss der Entwurfsplanung des BWA vom 18.02.2014).

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Vollausbau der Mozartstraße zwischen Werner-von-Siemens-Straße und Gebbertstraße.

Die Kostenberechnung auf Basis der Entwurfsplanung ergibt ein Investitionsvolumen in Höhe von 550.000 €. Gegenüber dem Ansatz im HH 2014, der auf Basis einer groben Kostenschätzung beantragt war, ergibt sich somit ein Mehrbedarf von 100.000 €. Der Mehrbedarf ist folgendermaßen zu begründen:

- | | |
|--|--------------|
| • Erhöhung der Asphaltschichten aufgrund der in 2013 geänderten „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ | ca. 25.000 € |
| • Berücksichtigung des Kasseler Sonderbords an den Bushaltestellen | ca. 15.000 € |
| • Mehraufwendungen aufgrund der aktuellen Planungstiefe der Entwurfsplanung (u.a. bei Beleuchtung, Bepflanzung, Straßenausstattung etc.) | ca. 30.000 € |
| • Anpassungsmaßnahmen in der Gebbertstraße im Einmündungsbereich zur Mozartstraße | ca. 10.000 € |
| • Preissteigerung gemäß Baupreisindex seit der groben | ca. 20.000 € |

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausschreibung der Maßnahme nach VOB

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung; Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30-R/094/2014

Neufassung der Werbeanlagensatzung; Aufhebung der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen in der historischen Innenstadt; Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion und Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	01.04.2014	Ö	Gutachten	
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	08.04.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	09.04.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	10.04.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS) (Entwurf vom 20.03.2014, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion vom 06.02.2012 und der Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.07.2013 sind damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die geänderte Satzung wird das Nebeneinander von zwei Werbeanlagensatzungen aufgegeben. Der Satzungsinhalt entspricht den rechtlichen Vorgaben und berücksichtigt sowohl das berechnigte Werbeinteresse der Wirtschaft als auch Vollzugserfahrungen der Verwaltung bei ausreichendem, nach Bedarf abgestuftem Schutz des Orts- und Straßenbildes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Beschluss des anliegenden Satzungsentwurfs.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung hat die geltenden Satzungen (Werbeanlagensatzung und Gestaltungssatzung für Werbeanlagen) anhand auftretender Problemfälle und Vollzugsschwierigkeiten und aufgrund der inzwischen ergangenen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes zum Thema „Unterschiedliche Schutzwürdigkeit von verschiedenen Gemeindebereichen im Kontext einer Werbeanlagensatzung“ vom 23.01.2012 überprüft und überarbeitet. Im Rahmen der Überarbeitung fanden mehrere Termine mit Interessenvertretern verschiedener Wirtschaftsverbände statt. Zudem wurde eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Somit konnte das Interesse der Gewerbetreibenden an einer effektiven Werbung und das Interesse der Allgemeinheit an einem geordneten Stadtbild bestmöglich in Einklang gebracht werden.

In den vorliegenden Satzungsentwurf sind neben den eigenen Erfahrungen die Anregungen der Wirtschaftsverbände eingegangen, die sowohl schriftlich, als auch in mehreren Hearings vorgebracht wurden. Am 16.01.2014 fand ein letzter Termin mit Vertretern der Wirtschaftsverbände und Vertretern der Stadtratsfraktionen statt, in dem alle schriftlich geäußerten Kritikpunkte durchgesprochen und ausführlich diskutiert wurden. Im Nachgang konnte von der Verwaltung ein Satzungsentwurf ausgearbeitet werden, dem alle beteiligten Verbände zugestimmt haben. Auf Grundlage dieses von den Wirtschaftsvertretern befürworteten Satzungsentwurfs wurde am 12.03.2014 eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. Der in diesem Termin vorgestellte Satzungsentwurf wurde größtenteils auch von der Bürgerschaft befürwortet. Einzelne Punkte, die kritisch gesehen wurden, wurden noch eingearbeitet und führten schließlich zu dem Satzungsentwurf vom 20.03.2014, der nun zum Beschluss vorliegt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen vorgestellt, die der vorliegende Satzungsentwurf im Vergleich zu den bisherigen Regelungen enthält:

Allgemeines

a) Gebietstypenkarte

Der Wunsch der Wirtschaftsvertreter nach einer Gebietskarte ist nicht vollständig erfüllbar, nachdem selbst innerhalb von Bebauungsplänen unterschiedliche Gebiete festgesetzt sein können.

Aus Sicht der Verwaltung ist aber darauf hinzuweisen, dass es (in der vom Bauherrn zu zahlenden Vergütung enthaltene) Aufgabe des Planers der Werbeanlage ist, sich im Rahmen der Grundlagenermittlung nach HOAI Kenntnis über den jeweiligen Bereich zu verschaffen und gegebenenfalls Einsicht in die Bebauungspläne zu nehmen. Dies ist auch schon deshalb erforderlich, weil auch in Bebauungsplänen Regelungen zu Werbeanlagen (und auch sonstige Festsetzungen) enthalten sein können, die neben der Werbeanlagensatzung zu beachten wären.

Die neue Werbeanlagensatzung wird jedoch als Anlage eine Karte enthalten, die die verschiedenen Denkmalensembles im Erlanger Stadtgebiet darstellt. Damit ist für die Bauherrn und die Planer schnell und einfach ersichtlich, ob die geplante Werbeanlage in einem dieser sensiblen Bereiche liegt oder nicht. Diese Gebietskarte wurde von den Vertretern der Wirtschaft und auch von der Bürgerschaft begrüßt.

Die Karte wird in den jeweiligen Gremiensitzungen ausgehängt.

b) Clearingstelle

Die von den Wirtschaftsverbänden gewünschte Clearingstelle kann nicht eingerichtet werden, da der Vollzug der Bayerischen Bauordnung eine Staatsaufgabe ist. Die Stadt Erlangen wird hier im übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Entscheidung kann daher nur von der Verwaltung getroffen werden. Es wurde jedoch in die Präambel der neuen Satzung der Hinweis aufgenommen, dass sich die Verwaltung in schwierigen und problematischen Einzelfällen ein Meinungsbild des Stadtrates durch seinen beschließenden Bauausschuss im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens einholt. Ähnlich ist dies auch jetzt schon in der Geschäftsordnung des Stadtrates geregelt, wonach der Bauausschuss für die Behandlung von Baugesuchen zuständig ist, die in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren.

Dieser Kompromissvorschlag fand bei den Wirtschaftsverbänden Zustimmung.

c) Rückwirkung

Der Satzungsentwurf hat keine Rückwirkung. Alle Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten der neuen Satzung rechtmäßig errichtet wurden, sind aus dem Geltungsbereich der neuen Werbeanlagensatzung ausgenommen.

d) corporate design (=einheitliches Erscheinungsbild)

Ein einheitliches Erscheinungsbild kann nach wie vor umgesetzt werden. Wie bisher auch sind beispielsweise Symbole zulässig.

e) Ausschluss farbiger Beleuchtung

Dieser Ausschluss gilt nur in Denkmalbereichen und galt in der historischen Innenstadt auch

bisher schon. Außerhalb von Denkmalbereichen ist selbstverständlich nach wie vor farbige Werbung zulässig.

f) unbestimmte Rechtsbegriffe

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „störende Häufung“ und ähnliches lassen sich nicht vermeiden. Sie entspringen dem Gesetz und sind bzw. werden letztendlich durch die Rechtsprechung konkretisiert.

g) Haus- und Büroschilder

Hier geht es um die Hinweisschilder für freie Berufe (Schild einer Arztpraxis, etc.). Die Größenbeschränkung auf 0,25 m² erachtet die Verwaltung im sensiblen Denkmalensembelbereich für völlig angemessen. In Wohn- und Mischgebieten wurde die zulässige Größe im Rahmen eines Kompromisses auf 0,30 m² angehoben.

h) Bußgeldhöhe

Die Höhe des maximalen Bußgeldes ergibt sich aus der Bayerischen Bauordnung.

zu § 3 (Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern)

Diese Vorschrift trifft Regelungen in denkmalgeschützten Bereichen. Sie stellt die höchsten Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen. Die Regelung lehnt sich weitgehend an die bewährte Gestaltungssatzung für die historische Innenstadt an.

a) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG in Denkmalensembelbereichen unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG zulässig sind, solange sie nicht verunstaltend sind. Die Notwendigkeit für diese Regelung wurde damit begründet, dass es Gewerbetreibende gebe, die ihr Gewerbe im 1. oder 2. OG haben und sonst keine Möglichkeit hätten, effektiv zu werben.

Die Regelung, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG generell zulässig sein sollen, wurde gerade in Hinblick auf das Ortsbild in den Denkmalensembelbereichen von der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher eine Formulierung vor, die zwar vom Grundsatz Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG ausschließt, jedoch eine Ausnahmemöglichkeit für Gewerbetreibende enthält, die sonst keine Möglichkeit zu werben hätten:

„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“

b) Schriftgröße

Nach der bisherigen Regelung müssen Schriftzüge aus Einzelbuchstaben bestehen, wobei ein Buchstabe nicht mehr als 35 cm groß sein darf. Diese Größenordnung wurde beibehalten, es wurde jedoch in den neuen Satzungsentwurf eine Ausnahmemöglichkeit für logorelevante Buchstaben aufgenommen. Mit dieser Regelung soll berücksichtigt werden, dass es einige Unternehmen gibt, die in ihren Schriftzügen einen Buchstaben haben, der deutlich größer als die übrigen Buchstaben ist. Würde man in einem solchen Fall den logorelevanten, größten Buchstaben auf 35 cm begrenzen, dann wären die restlichen Buchstaben sehr klein und kaum werbewirksam.

zu § 4 (Werbeanlagen in Wohn- und Dorfgebieten)

Diese Bereiche dienen überwiegend dem Wohnen.

a) Stätte der Leistung

Nach der bisherigen Regelung dürfen Werbeanlagen in Wohngebieten nur an der Stätte der Leistung angebracht werden (Verbot von Fremdwerbung). Für diese Regelung wurde eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen, indem der neue Satzungsentwurf folgende Formulierung enthält:

„Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig“.

Der Wunsch nach dieser Änderung kam von Vertretern der Wirtschaftsverbände und resultierte daraus, dass es in den dörflichen Bereichen von Erlangen Gewerbetreibende gebe, die ihren Betrieb an kleinen Wegen/Straßen haben, die von den größeren Straßen nicht einsehbar seien.

b) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG auch in Wohngebieten unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert werden, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG zulässig sind, solange sie nicht verunstaltend sind. Die Notwendigkeit für diese Regelung wurde damit begründet, dass es Gewerbetreibende gebe, die ihr Gewerbe im 1. oder 2. OG haben und sonst keine Möglichkeit hätten, effektiv zu werben.

Auch hier schlägt die Verwaltung aufgrund der Bedenken der Bürgerschaft die schon oben genannte Formulierung vor:

„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“

c) Schriftgröße

Die maximale Größe wurde auf 40 cm festgelegt und es wurde wie auch im Denkmalensembelbereich eine Ausnahmemöglichkeit für logorelevante Buchstaben geschaffen. Dies entspricht auch der bisherigen Genehmigungspraxis.

d) Hinweisschilder auf einzelne Firmen

Nach der bisherigen Regelung dürfen diese Schilder maximal 0,25 m² groß sein. Die zulässige Größe wurde in Wohngebieten auf 0,30 m² angehoben.

zu § 5 (Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten)

In diesen Gebieten treffen Wohnen und Gewerbe aufeinander. Kerngebiete finden sich im Bereich der Innenstadt.

a) Stätte der Leistung

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung nur in Kerngebieten und in den Bereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Gewerbe geprägt sind, zulässig. Nach dem Wunsch der Wirtschaftsvertreter sollen Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung zusätzlich auch in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, zulässig sein. Dies wurde von Teilen der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

„In den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.“

b) Brüstungsfeld des 1. OG

Nach der bisherigen Regelung sind Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. OG auch in Kern- und Mischgebieten unzulässig. Auf Wunsch der Wirtschaftsverbände sollte diese Regelung dahingehend geändert, dass Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1.

OG in Kern- und Mischgebieten generell zulässig sind. Dies wurde von Teilen der Bürgerschaft kritisch gesehen. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

„Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebelfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.“

c) Schriftgröße

Die maximale Größe wurde in Kern- und Mischgebieten generell auf 50 cm festgelegt. Dies entspricht der bisherigen Genehmigungspraxis.

d) Pylone

Die Größenbeschränkung von Pylonen in Kern- und Mischgebieten auf 3,5 m einschließlich der Festlegung eines „stehenden Formates (Verhältnis Breite zu Höhe = mindestens 1:3) erachtet die Verwaltung als angemessen. Die Größe des Pylons kann sich nicht nach der Größe des Baugrundstücks richten

e) Hinweisschilder auf einzelne Firmen

Nach der bisherigen Regelung dürfen diese Schilder maximal 0,25 m² groß sein. Die zulässige Größe wurde auf 0,30 m² angehoben.

zu § 6 (Werbeanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten)

Diese Gebiete dienen der Unterbringung von Gewerbegebieten. Gegenüber der bisherigen Satzung finden sich hier ganz weitgehende Vereinfachungen.

a) Überdachwerbung

Nach der bisherigen Regelung ist Überdachwerbung unzulässig. Diese soll nun ausnahmsweise zulässig sein, solange sie nicht verunstaltend ist.

b) Fahnen

Nach der bisherigen Regelung sind maximal 3 Fahnen zulässig. Diese Begrenzung soll auf 5 Fahnen angehoben werden.

c) Pylonen

Nach der bisherigen Regelung dürfen Pylonen maximal 4 m hoch sein. Die zulässige Höhe soll auf 7 m angehoben werden. Aus der Bürgerschaft kam die Anregung, dass die neue Satzung auch eine Regelung zur Breite der Pylonen enthalten soll. Die Verwaltung schlägt daher die Formulierung vor, die auch schon in § 5 zum Tragen kommt:

„Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 7,0 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen.“

Fazit

Mit dem anliegenden Entwurf schlägt die Verwaltung einen Satzungstext zur Beschlussfassung vor, der unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Werbebedürfnisses der Wirtschaft das Orts- und Straßenbild abgestuft nach dem Schutzbedürfnis verschiedener Baugebietstypen angemessen schützt. Der Satzungsinhalt ist dabei zugleich anwendungsfreundlicher geworden. Die Parallelität von zwei Satzungen im Innenstadtbereich soll aufgegeben werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Satzungsentwurf vom 20.03.2014
 2. Fraktionsantrag Nr. 8/2012 der CSU-Stadtratsfraktion
 3. Fraktionsantrag Nr. 125/2013 der SPD-Stadtratsfraktion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung über Werbeanlagen und Automaten in der Stadt Erlangen (Werbeanlagensatzung – WaS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174), folgende Satzung:

Präambel

Die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes von Erlangen mit seiner hohen Dichte an Baudenkmälern ist ein wichtiges städtebauliches und kulturelles Anliegen, das im Interesse der Allgemeinheit liegt. Anlagen zur Außenwerbung beeinflussen in hohem Maße das Erscheinungsbild der Stadt. Gleichzeitig sind Werbeanlagen für jeden Gewerbetreibenden ein wichtiger und unabdingbarer Bestandteil der Existenzsicherung.

Aus diesem Grund sind Regelungen erforderlich, um Werbeanlagen mit dem Orts-, Straßen- und Stadtbild in Einklang zu bringen.

Um die unterschiedliche Schutzwürdigkeit der verschiedenen Stadtteile zu berücksichtigen, enthält diese Satzung individuelle und abgestufte Festsetzungen für die jeweiligen Gebiete.

Beantragte Werbeanlagen, die trotz eingehender Prüfung und Beratung durch die Verwaltung abzulehnen sind oder in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren, werden dem Bau- und Werkausschuss zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.

(2) Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

(3) Weitergehende gesetzliche Regelungen und Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, namentlich der Plakatierungsverordnung vom 25.07.1997 in den jeweils geltenden Fassungen, sowie anderslautende Regelungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt. Von dieser Satzung unberührt bleiben ferner weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Die Allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten grundsätzlich für alle Baugebietstypen sowie Ortseingänge und sind generell zu beachten.

1. Werbeanlagen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Anzahl, Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks und des Gebäudes, auf dem sie errichtet werden, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich stören. Sie dürfen grundsätzlich nicht in die freie Landschaft wirken.
2. Grundsätzlich dürfen wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahren in die Stadt, sowie stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Bahndämme, begrünte Vorgartenzonen und Straßenraumbegrünungen durch die Wirkung von Werbeanlagen nicht erheblich gestört werden.

3. Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein.
Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf oder am Gebäude, auf Grundstücken, an baulichen Anlagen und in Schaufenstern, auf Straßen im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und auf selbständige Geh- oder Radwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind nicht zulässig. Dies gilt außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten auch für Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen mit Ausnahme der Zeit vom 1.11. bis 15.1. eines Kalenderjahres.
4. Mehrere Werbeanlagen an Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Grundstücken sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

§ 3 Werbeanlagen in Denkmalensembles und an Einzeldenkmälern

(1) Für Werbung an Baudenkmalern in Sinne des Art. 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz und für alle Denkmalensembles nach Art. 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die hier besonders geschützten Bereiche (Baudenkmäler und Denkmalensembles) sind aus der Denkmalliste des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu entnehmen. Die Umgriffe der Denkmalensembles sind zudem aus dem als Anlage beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 5000) ersichtlich. Dieser Lageplan wird auch bei der Stadt Erlangen (Bauaufsichtsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, auf geschlossenen Giebelflächen und Erkern, Gesimsen, Verzierungen, Lisenen, Pilastern, Risaliten sowie an und auf Dächern, Kaminen, Fenster- und Torrahmungen, Fensterläden, Säulen und Pfeilern sind unzulässig.
4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt auch für Werbung auf Fensterflächen. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Auf Giebelflächen sind Werbeanlagen unzulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.
6. An jeder Gebäudefront darf nur eine Werbeanlage angebracht werden. Zusätzlich darf dazu eine weitere dezente Werbung im Schaufenster angebracht werden, soweit sie nicht verunstaltend wirkt. Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte Einheiten, gilt Satz 1 für jede dieser Einheiten.
7. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge zulässig (Verbot von Kletterschrift). Die Schriftgröße darf in der Höhe maximal 35 cm betragen; logorelevante Buchstaben dürfen im Einzelfall bis zu 50 cm groß sein. Es sind nur aufgemalte oder mit Abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen zulässig. Reliefartige, durchgesteckte Buchstaben sind unzulässig. Platten als Tragkonstruktion sind nicht zulässig. Die Verwendung von grellen Farbtönen sowie von mehr als 2 Farben ist unzulässig.
8. Auf der Fassade angebrachte Einzelbuchstaben dürfen nicht direkt nach vorne oder zur Seite leuchten, sondern nur weiß hinterleuchtet bzw. rückwärtig auf die Fassade leuchtend ausge-

führt werden (Schattenschrift). Im Übrigen ist eine Beleuchtung nur in Form einer verdeckt angebrachten oder integrierten Lichtquelle zulässig.

9. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) sind nur als handwerklich gefertigte Blechschilder mit zwei Ansichtsflächen, die bemalt werden können, zulässig. Ausleger dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist zulässig. Eine indirekte Beleuchtung der Auslegerwerbung ist zulässig.
10. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/5 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Eine Beklebung darf nur von innen erfolgen. Maßgeblich für die Bestimmung der Werbefläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den Werbeflächenanteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Werbung erzielt wird.
Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebung ist nicht zulässig.
11. Dienstleistungs-, Verkaufs-, und Warenautomaten sind außerhalb von Eingängen und Passagen unzulässig.
12. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) dürfen eine Größe von maximal 0,25 m² aufweisen, müssen flach an der Außenwand und in unmittelbarer Nähe des Zugangs angebracht werden. Je wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennter Einheit ist nur ein Schild zulässig. Ausnahmsweise können bei von der Straße abgewandten Eingängen (z.B. Erschließung über Fußwege, Hinterhöfe, usw.) insgesamt maximal zwei Schilder angebracht werden. Mehrere Schilder müssen aufeinander abgestimmt und zusammengefasst werden.
Für gastronomische Betriebe dürfen Speise- und Getränkekarten nicht größer als 0,25m² sein. Während der Betriebszeiten darf eine zusätzliche mobile Speisekarte aus hochwertigem Material an der Fassade aufgehängt werden.
13. Pylone, Fahnen, Transparente, Schaukästen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächenwerbeanlagen sowie elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig. Bei nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr verwendete Werbeanlagen können Ausnahmen zugelassen werden.
14. Werbung auf Markisen ist zulässig, wenn sonst keine anderen Werbeanlagen am Gebäude vorhanden oder zulässiger Weise möglich sind. Die Werbeschrift muss auf dem Volant angebracht werden und darf maximal eine Höhe von 25 cm aufweisen.
15. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

§ 4 Werbeanlagen in überwiegend durch Wohnen geprägten Gebieten und Dorfgebieten

(1) Für Werbung in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) und Sondergebieten (§§ 10, 11 BauNVO), die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, gilt:

1. Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.

3. Werbeanlagen in Vorgärten und auf Grünflächen, an bzw. auf Einfriedungen, geschlossenen Giebel- und Wandflächen, Stützen und Dächern sind unzulässig.
4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.
6. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge bis zu einer Schrifthöhe von max. 40 cm zulässig (Verbot von Kletterschrift); logorelevante Buchstaben dürfen im Einzelfall bis zu 50 cm groß sein. Es sind nur aufgemalte oder mit Abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen sowie reliefartige durchgesteckte Buchstaben mit einer Ausfrästiefe von mindestens 19 mm zulässig. Eine Beleuchtung ist nur für die Buchstaben zulässig. Trägerplatten sind unzulässig. Die Breite der Werbeanlage darf nicht mehr als 1/3 der Fassadenbreite betragen.
7. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Maßgeblich für die Bestimmung der beklebten Fläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Beklebung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebung ist nicht zulässig.
8. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist zulässig. Bei Auslegern darf nur die Werbeschrift, nicht aber der Hintergrund leuchten; nicht selbst leuchtende Auslegerschriften dürfen angestrahlt werden.
9. Dienstleistungs-, Verkaufs-, und Warenautomaten sowie Schaukästen müssen sich von Ihrer Platzierung an der Fassade einordnen und sind gebäudeunabhängig aufgestellt unzulässig.
10. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) bis zu einer Fläche von 0,30 m² sind an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen angebracht werden. Ausnahmsweise können bei von der Straße abgewandten Eingängen (z.B. Erschließung über Fußwege, Hinterhöfe, usw.) insgesamt maximal zwei Schilder angebracht werden.
11. Pylone, Fahnen, Sammelwegweiser, Hinweisschilder auf einzelne Betriebe, Großflächenwerbeanlagen sowie elektronische Wechselwerbeanlagen sind unzulässig.
In Wohn- und Dorfgebieten können Sammelwegweiser für in diesen Gebieten angesiedelte Einzelhandelsbetriebe des täglichen Bedarfs, Handwerksbetriebe, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden.
12. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung durch Wohnen geprägt sind oder dem Charakter eines Dorfgebietes entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Werbeanlagen in Kern- und Mischgebieten

(1) Für Werbung in Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und Kerngebieten (§ 7 BauNVO) außerhalb der Denkmalensembles nach § 3 gilt:

1. In den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Leuchtkästen bzw. Leuchttransparente sind unzulässig.
3. Werbeanlagen in Vorgärten, an bzw. auf Einfriedungen, Stützen und Dächern sind unzulässig. Auf Grünflächen sind Werbeanlagen in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, unzulässig.
4. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass diese der architektonischen Gliederung des Gebäudes nicht zuwiderlaufen und sich diesem und seinen Bauteilen in ihrer Dimension und Wirkung unterordnen. Insbesondere dürfen Fassadenelemente von Werbeanlagen nicht überdeckt oder überschritten werden.
5. Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses sind unzulässig. Das gilt bei fensterlosen Giebfassaden auch für Werbeanlagen oberhalb des fiktiven Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses. Für Giebelbemalungen kann eine Ausnahme zugelassen werden. Bei Gebäuden mit Gurtgesims sind Werbeanlagen grundsätzlich nur unterhalb der Gurtgesimse zulässig. Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen oder sich über mehrere Etagen erstrecken, kann in Ausnahmefällen auch eine Anbringung der Werbeschrift oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses zugelassen werden.
6. Es sind nur horizontal angebrachte Schriftzüge bis zu einer Schrifthöhe von max. 50 cm zulässig (Verbot von Kletterschrift). Es sind nur aufgemalte oder mit Abstand zur Fassade befestigte Einzelbuchstaben oder Zeichen sowie reliefartige durchgesteckte Buchstaben mit einer Ausfrästiefe von mindestens 19 mm zulässig. Eine Beleuchtung ist nur für die Buchstaben zulässig. Trägerplatten sind unzulässig.
7. Werbeanlagen in, an oder auf Fenstern, Türen und Schaufenstern sind grundsätzlich nur im Erdgeschoss mit einer Fläche von maximal 1/3 der Glasfläche als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Maßgeblich für die Bestimmung der beklebten Fläche ist die optische Wirkung; das Aussparen einzelner Teilflächen vermindert den beklebten Anteil nicht, wenn ein Effekt wie bei einer ganzheitlichen Beklebung erzielt wird. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck (z.B. Aus- und Schlussverkäufe) nur vorübergehend für höchstens 4 Wochen und insgesamt für nicht mehr als 4 Ereignisse pro Kalenderjahr angebracht werden.
Das flächige Bekleben, Überdecken, Überkleben und Übermalen von Fensterrahmen und sonstigen Fenstern und Türen mit Werbebeklebungen ist nicht zulässig.
8. Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudewand angebracht werden (Ausleger) dürfen höchstens eine Ausladung von 80 cm inklusive Konstruktion haben. Die Ansichtsfläche darf je Seite höchstens 0,50 m² betragen; eine Teilung des Schildes in mehrere Ansichtsflächen ist zulässig. Bei Auslegern darf nur die Werbeschrift, nicht aber der Hintergrund leuchten; nicht selbst leuchtende Auslegerschriften dürfen angestrahlt werden.
9. Firmen- und Namensschilder (für freie Berufe etc.) sind nur an der Stätte der Leistung in unmittelbarer Nähe zu den Grundstücks- bzw. Gebäudezugängen zulässig, wenn sie flach an der Fassade bzw. Mauer liegen und insbesondere nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen

angebracht werden. Die Fläche darf nicht mehr als 0,30 m² betragen. Ausnahmsweise können bei von der Straße abgewandten Eingängen (z.B. Erschließung über Fußwege, Hinterhöfe, usw.) insgesamt maximal zwei Schilder angebracht werden.

10. Die Errichtung von Fahnen in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, ist unzulässig. In den Teilbereichen von Mischgebieten, die nicht überwiegend durch Wohnen geprägt sind und in Kerngebieten ist die Errichtung von mehr als drei Fahnen unzulässig.
11. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 3,5 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen. Selbstleuchtende Pylone sind unzulässig; die Beleuchtung ist so auszuführen, dass nur die Schrift oder ein Schriftfeld leuchtet.
12. Mehrere Werbeanlagen, die nicht als gebündelte Sammelwerbeanlagen oder als gebündelte Hinweisschilder angebracht werden, sind unzulässig.
13. Werbung an technischen Einrichtungen, insbesondere an Verteiler- und Schaltkästen wie Trafostationen, Kabelverteilerschränken, Postverteilerschränken und an Hydranten, Lichtmasten (z.B. Straßenlaternen), Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist in den Teilbereichen von Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind, unzulässig. In den Teilbereichen von Mischgebieten, die nicht überwiegend durch Wohnen geprägt sind und in Kerngebieten ist Werbung an Hydranten, Straßenschildern sowie Ampelanlagen unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem Mischgebiet oder einem Kerngebiet entsprechen, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 Werbeanlagen in gewerblich oder industriell geprägten Gebieten

(1) Für Werbung in Gewerbe- (§ 8 BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO) sowie in gewerblichen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) gilt:

1. Überdachwerbung ist ausnahmsweise zulässig, solange sie nicht verunstaltend wirkt.
2. Werbeanlagen an den Fassaden dürfen insgesamt maximal 1/3 der Fassadenlänge sowie 1/3 der Fassadenhöhe aufweisen.
Befinden sich in einem Gebäude mehrere wirtschaftlich und räumlich voneinander getrennte Einheiten, so gilt Satz 1 für jede dieser Einheiten. Die maximal zulässige Gesamthöhe aller am Gebäude vorhandener Werbeanlagen darf jedoch 1/2 der Fassadenhöhe nicht überschreiten.
3. Innerhalb eines 5,0 m tiefen Streifens entlang der Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nicht mehr als 5 Fahnen zulässig.
4. Die Errichtung von Pylonen mit einer Höhe von mehr als 7,0 m ist unzulässig. Das Verhältnis der Höhe zur Breite des Pylons muss mindestens 3 zu 1 betragen.
5. Werbung an Hydranten, Straßenschildern sowie Ampelanlagen ist unzulässig.

(2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung gewerblich geprägt sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Besondere Verbote für Werbeanlagen an Ortseingängen, Brücken und Unterführungen

Für Werbung an Ortseingängen, Brücken und Fahrbahnunterführungen gilt:

1. In den Bereichen der Ortseingänge sind Werbeanlagen, die nicht an einem Gebäude angebracht sind, unzulässig. Einheitlich gestaltete Sammelwegweiser für in den neben bzw. hinter

den Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen angesiedelten Baugebieten sowie an den Zugängen zu Gewerbe- und Industriegebieten können ausnahmsweise zugelassen werden.

2. Werbeanlagen an Brücken, an und auf Brückengeländern und Brüstungen sowie in Fahrbahnunterführungen sind außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten unzulässig.

§ 8 Unterhalts- und Beseitigungspflicht

(1) Werbeanlagen einschließlich der dazugehörigen Konstruktionen, Pylone sowie Fahnenmasten sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Errichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen nicht mehr erreicht werden kann. Beschädigte Werbeanlagen und Automaten sind instand zu setzen.

(2) Verantwortlich im Sinne des Absatzes 1 sind der Betreiber der Werbeanlage bzw. des Automaten sowie der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem die Werbeanlage oder der Automat betrieben wird.

§ 9 Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann von jeder Anforderung dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung, insbesondere des Orts- und Straßenbildes, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar sind. Die Abweichungen sind gesondert schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Art 3 Abs.2 Satz 3 BayBO bleibt unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Werbeanlage entgegen der Gestaltungsgrundsätze des § 2 errichtet, anordnet oder aufstellt;
2. Werbeanlagen entgegen der besonderen Verbote und Anforderungen nach §§ 3, 4, 5, 6, und 7 errichtet, anordnet oder aufstellt.

§ 11 Bestehende Werbeanlagen und Automaten

(1) Die Paragraphen 2 bis 7 dieser Satzung gelten nicht für Werbeanlagen oder Automaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet worden sind.

(2) Werden bestehende Werbeanlagen oder Automaten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gestaltungssatzung für Werbeanlagen (GestSW) vom 04. April 2001 i.d.F. vom 10. Dezember 2011 (Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 12. April 2001 und Nr. 26 vom 20. Dezember 2011) sowie die Werbeanlagensatzung vom 05. Mai 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 14. Mai 2009) außer Kraft.



CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Siegfried Balleis

Rathaus

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 07.02.2012

Antragsnr.: 008/2012

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: III/30/Fr. Vittinghoff

mit Referat:

6. Februar 2012/AB

Antrag

hier: Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23.01.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 23. Januar 2012 wurden Teile der Werbeanlagensatzung der Stadt Nürnberg für verfassungswidrig erklärt, da das Gebiet einer Gemeinde in der Regel aus verschiedenen Bereichen besteht, deren Ortsbild unterschiedlich schutzwürdig ist und deshalb Verbote nur dann gerechtfertigt sind, soweit ortsgestalterische Gründe sie erfordern.

Die CSU-Stadtratsfraktion beantragt deshalb, die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen zu überarbeiten und das Stadtgebiet Erlangen hinsichtlich der Zulässigkeit von Werbeanlagen in Zonen zu unterteilen.

Dabei könnte insbesondere folgende Aufteilung erfolgen:

Zone 1:

barocke Altstadt und
ausgewählte erhaltenswerte
Dorf- und Siedlungskerne mit
historischer Substanz

Zone 2:

weitere Stadtbereiche in
Bereichen von Denkmal- und
Ensembleschutz oder im
unmittelbaren Umfeld von
wertvollen Einzeldenkmälern

Zone 3:

sonstige bebaute
Stadtbereiche

Die Zonen sind nach sorgfältiger Analyse der städtebaulichen Situationen durch die Verwaltung abzugrenzen und in einer Kartenanlage zur Werbeanlagensatzung darzustellen.

Der Grundgedanke der Werbeanlagensatzung ist aus unserer Sicht weiterhin richtig, denn sie dient der Verhinderung von stadtbildunverträglichen Werbeanlagen. Eine undifferenzierte Behandlung des Stadtgebietes ist jedoch nicht zielführend, da nicht hinreichend die Schutzwürdigkeit unterschiedlicher Stadtbereiche unterschieden wird.

Die Unterzeichner beantragen deshalb, die Werbeanlagensatzung der Stadt Erlangen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes neu zu regeln.

In Dienstanweisungen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass eine Überreglementierung und ein praxisferner Vollzug zukünftig unterbleibt. Anhängige Verwaltungsstreitverfahren sollten bis zur Neuregelung ausgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Peter Ruthe

Fraktionsvorsitzender

gez.

Rosemarie Egelseer-Thurek

gez.

Joachim Jarosch

gez.

Adam Neidhardt

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

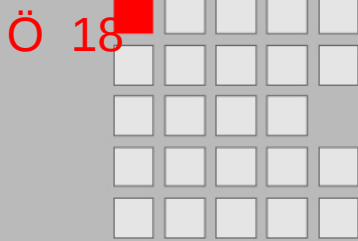
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Konto-Nr. 19314 BLZ 763 500 00

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Bürgermeisterin Birgitt Aßmus, Oberbürgermeister Dr. Siegfried Balleis, Gisela Baumgärtel, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein-Massanneck, Johann Brandt, Rosemarie Egelseer-Thurek, Manfred Hopfengärtner, Bezirksrat Dr. med. Max Hubmann,

Robert Hüttner, Joachim Jarosch, Klaus Könnicke, Gabriele Kopper, Camilla Lange, Adam Neidhardt, Dr. med. Stefan Rohmer, Fraktionsvorsitzender Dr. jur. Peter Ruthe, Mehmet Sapmaz, Bernd Stowasser, Pia Tempel-Meinetsberger, Jörg Volleth

49/51



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 16.07.2013

Antragsnr.: 125/2013

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: III/30

mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Änderungsantrag zum BWA am 16.7.13, TOP 20.1, und zum HFPa am 17.7.13, TOP 16 Grundsätzliche Überarbeitung der Werbeanlagensatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Verwaltung wurde auf Antrag der SPD vom 20. März 2012 beauftragt, die derzeit gültige Werbeanlagensatzung in Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Erlanger Wirtschaft zu überarbeiten. Ziel waren großzügigere Regularien und ein bürgerfreundlicheres und nachvollziehbareres Handeln der Verwaltung.

Die nun neu vorgelegte Satzung entspricht nach unserer Auffassung und der Auffassung der Erlanger Wirtschaftsvertreter nicht diesem Ziel.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

- Der vorliegende Entwurf der Werbeanlagensatzung wird nicht beschlossen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Wirtschaftsvertretern eine Werbeanlagensatzung zu erarbeiten.
- Sollten bei diesem Prozess unüberwindbare Differenzen zwischen Verwaltung und Wirtschaftsverbänden auftreten, sind diese zu dokumentieren und dem Stadtrat bei der Entscheidung über die Satzung ebenfalls vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Ursula Lanig
stv.
Fraktionsvorsitzende

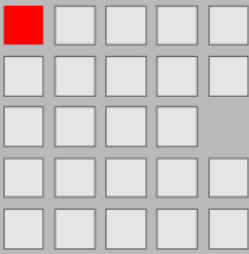
Robert Thater
Sprecher für
Stadtentwicklung und
Bauwesen

Datum
16.07.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
1 von 2



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
16.07.2013

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
2 von 2

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 11.1 Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/341/2014	3
Kurzbericht 2013 13-2/341/2014	4
TOP Ö 11.2 Aktiv-Card 2013	
Mitteilung zur Kenntnis 13/118/2014	6
TOP Ö 11.3 Information über die Entwicklung des Amtsbudgets des Sozialamtes 201	
Beratungsergebnisse Stand: 26.03.2014 50/152/2014	8
TOP Ö 11.4 Eingliederungsbericht 2013 des kommunalen Jobcenters Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis II/294/2014	11
Anlage 1_Verlauf der SGB II_Eckwerte II/294/2014	13
Anlage 2_Ergebnisse der Eingliederungstätigkeit mit Branchenverteilung	14
TOP Ö 12 Personalbericht 2013	
Beschluss Stand: 19.03.2014 11/151/2014	15
TOP Ö 13 Freiwilligeninitiative bei Öffentlichkeitsarbeit unterstützen hier: An	
Beschlussvorlage 13-3/013/2014	17
Antrag Nr. 054/2014 13-3/013/2014	19
Flyer Freiwilligen Initiative 13-3/013/2014	20
TOP Ö 14 Neue Preisstruktur für die Kantine im Frankenhof	
Beschluss Stand: 19.03.2014 41/033/2014	22
TOP Ö 15 Hortplatzsituation Eltersdorf hier: CSU Fraktionsantrag Nr. 036/2014/C	
Beschluss Stand: JHA 20.03.2014 512/115/2014	25
Antrag Nr. 036/2014 512/115/2014	28
TOP Ö 16 Festlegung der Entgeltordnungen für das BIG-Projekt und GESTALT	
Beschluss Stand: 25.03.2014 52/249/2014	29
Entgeltordnung für BIG 52/249/2014	31
Entgeltordnung für Gestalt 52/249/2014	32
TOP Ö 17.1 Umschichtung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) für	
Vorlage Mittelbereitstellung 66/261/2014	33
TOP Ö 18 Neufassung der Werbeanlagensatzung; Aufhebung der Gestaltungssatzung f	
Beschlussvorlage 30-R/094/2014	36
Anlage_1_Satzungsentwurf 30-R/094/2014	42
Anlage_2_Fraktionsantrag CSU Nr. 08/2012 30-R/094/2014	49
Anlage_3_Fraktionsantrag SPD Nr. 125/2013 30-R/094/2014	50

Inhaltsverzeichnis	52
--------------------	----